

BGE 45 I 263

Bundesgericht (BGE), 1919-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_45_I_263

FR: ATF 45 I 263

IT: DTF 45 I 263

Volltext

1G2 Staatsrecht. schutzverordnung enthalten ist, und nicht um einen besondern Eingriff in seine Rechte im Sinne des §. 182 A b s. 3 EG («Zwangse enteignung», insbesondere «Errichtung einer öffentlichen Dienstbarkeit») zu Lasten seines Grundeigentums). Dass das Enteignungsverfahren vorliegend nicht etwa auf Grund des § 10 der Heimatschutzverordnung durchzuführen war, ist von den zuständigen kantonalen Verwaltungsinstanzen und durch das frühere Urteil des Bundesgerichts endgültig entschieden worden. Die Argumentation des Kassationsgerichts ist durchaus unhaltbar. Der darin liegende Irrtum erscheint mit Rücksicht auf die hohe Stellung dieses Gerichts und darauf, dass es einem sorgfältig begründeten gegenteiligen Entscheide des kantonalen Sachrichters gegenüberstand, als derart schwerwiegend, dass er geradezu als willkürlich bezeichnet werden muss und das Einschreiten des Staatsgerichtshofes aus dem Gesichtspunkte des Art. 4 BV rechtfertigt. Der Rekursbeklagte vertritt in seiner Vernehmlassung allerdings noch den weiteren Rechtsstandpunkt, dass er jedenfalls deswegen entschädigungsberechtigt sei, weil er die fraglichen Reklametafeln vor Erlass der kantonalen Heimatschutzbestimmungen rechtmässig aufgestellt habe und ihm infolgedessen durch das Verbot ihres Fortbestandes einverboten Rechte entzogen worden sei, was gemäss Art. 4 StV nur gegen Entschädigung geschehen könne. Allein diese intertemporalrechtliche Frage ist in der kantonalen Kassationsinstanz noch nicht aufgeworfen und von ihr nicht geprüft worden. Das Bundesgericht hat daher um so weniger Anlass, sich heute damit zu befassen, als der Rekursbeklagte auch seinen Schadenersatzanspruch nicht etwa bloss aus der Beseitigung der seinerzeit rechtmässig aufgestellten Reklametafeln, sondern aus dem gegenwärtigen Verbot der Aufstellung solcher Reklamen überhaupt ableitet. Seine Prüfung hat sich vielmehr auf die wie ausgeführt vor Art. [Gleichheit vor dem Gesetz. N° 3,1. 263 4: BV nicht haltbare Begründung des angefochtenen Kassationsentscheides selbst zu beschränken. Demnach erkennt das Bundesgericht : Der Rekurs wird gutgeheissen und das Urteil des Kassationsgerichts des Kantons Zürich vom 15. März 1919 aufgehoben. 34. UrteD vom 11. Oktober 1919 i. S. JiggU gegen Blind. An den Ungehorsam gegenüber der Vorladung vC)r die Rekursinstanz, gemäss § 20 der zürcher Mieterschutzverordnung vom 17. September 1918, seitens der rekursbeklagten Partei darf nicht der Rechtsnachteil der «Anerkennung des Rekurses & geknüpft werden. Die gegenteilige Annahme bedeutet eine gegen Art. 4 BV verstossende Rechtsverweigerung. A. - Mit Entscheid vom 12 u. 18. Juni 1919 hob das Mietamt der Stadt Zürich die vom heutigen Rekursbeklagten Blind an den heutigen Rekurrenten 'Jäggl' auf den 1. Oktober 1919 erlassene Kündigung der Mietwohnung Jägglis im Hause Blinds, Landoltstrasse Nr. 3 in Zürich, als mieterschutzrechtlich unstatthaft auf. Gegen diesen Entscheid rekurierte Blind an die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Zürich mit dem Antrag, der Entscheid sei aufzuheben und die Kündigung gutzuheissen. Mit Vorladung vom 19. August 1919 lud

hierauf die Justiz- und Polizeidirektion den Rekursgegner Jäggli auf Freitag, den 22. August 1919, «(zu einer persönlichen Einvernahme» auf das kantonale Mieterschutzbureau vor, unter der « Andro- hung, dass bei Nichterscheinen ohne rechtzeitige triftige Entschuldigung oder verspätetem Erscheinen ohne genügende Entschuldigung Anerkennung des Rekurses angenommen würde I). Am 21. August 1919 teilte Jäggli 264 Staatsrecht. der Direktion brieflich mit, es sei ihm zufolge geschäft- licher Inanspruchnahme morgen ganz unmöglich, bei ihr zu erscheinen, weshalb er bitte, ihn auf einen Tag der nächsten Woche vorzuladen, und leistete dann der Vorladung am 22. August tatsächlich nicht Folge. Daraufhin verfügte die Justiz- und Polizeidirektion am 9. September 1919 aus der Erwägung, dass die Ent- schuldigung Jägglis zwar rechtzeitig erfolgt sei, nach seinen näheren Angaben über den Grund seiner Ver- hinderung aber nicht als triftig erscheine, gestützt auf die erlassene Androhung : « Der Rekurs wird, als durch Anerkennung erledigt, abgeschlossen.» B. - Diese Verfügung, die gemäss § 21 der regie- rungsrätlichen Verordnung über Mieterschutz vom 17. September 1918 endgültig ist, hat Jäggli mit staats- rechtlichem Rekurs beim Bundesgericht angefochten und beantragt, sie sei wegen Verletzung der Art. 2 und 58 zürch. KV, Art. 4 und 58 BV aufzuheben und es sei die Vorinstanz einzuladen, materiell auf den Fall einzutreten und einen neuen Hntscheid auszufällen •. Zur Begründung lässt er in erster Linie ausführen, die Justiz- und Polizeidirektion -sei gar nicht berechtigt gewesen, ihn unter der gemachten Androhung vorzu- laden, weil die erwähnte Mieterschutzverordnung diese Androhung nur im Verfahren vor der ersten Instanz, dem Mietamt, vorsehe, während eine entsprechende Vorschrift für das Rekursverfahren vor der Justiz- direktion überhaupt nicht bestehe, wie denn die - dem- nach ungesetzliche - Androhung in den Vorladungen der Justizdirektion tatsächlich bis vor kurzer Zeit nicht enthalten gewesen sei. C. - Der Rekursbeklagte Blind hat Abweisung des Rekurses beantragt. Er wendet, soweit von Belang, ein, wenn die Mieterschutzverordnung, die für das Ver- fahren vor zweiter Instanz nur-ganz allgemeine Richt- linien aufstelle, diese Instanz in § 20 Abs. 2 u. a. zur « Einvernahme der Parteien» ermächtige, so- sei anzu- nehmen, dass hierauf die Vorschriften über das münd- liche Verfahren vor der ersten Instanz analog anwendbar seien, insbesondere also die Vorschriften der §§ 14 und 15 über den Erscheinungszwang und die Androhung für den Fall des Ausbleibens ohne triftigen Grund, nach denen die Justizdirektion verfahren sei. D. - Aus der Vernehmlassung der Justiz- und Polizeidirektion, die ebenfalls auf Abweisung des Rekurses schliesst, ist folgende Ausführung hervorzuheben: « Ge-) mäss § 20 der kantonal-zürcherischen Mieterschutz-) verordnung können wir bei Mieterschutz-Rekursen i) alle Vorkehrungen treffen, die wir zur Abklärung der » Sachlage für notwendig erachten; wir können ins-) besondere einen weiteren Schriftenwechsel, Einver-) nahmen der Parteien usw.anordnen. Diese Befug-) nisse sind praktisch nur dann von Belang, wenn "ir) sie mit den nötigen Androhungen, wie Ordnungsbussen, i) Anerkennung oder Rückzug des Rekurses versehen » dürfen. Solche Androhungen haben wir unsern Vor- » ladungen und Auflagen von jeher beigefügt. Nach :1 allgemeinen prozessrechtlichen Grundsätzen darf aller- /) dings die Androhung nicht so schwerer sein, als es nötig ») ist, um den Fortgang des Verfahrens zu sichern. Es » ist richtig, dass den Parteien bei unentschuldigtem : ' Ausbleiben anfänglich nur Ordnungsbusse angedroht)1 wurde. Es zeigte sich aber bald, dass damit nicht ») auszukommen war, indem sich der angedrohte Rechts-) nachteil als unwirksam erwies. Wir waren deshalb) gezwungen, analog § 15 der kantonalen Mieterschutz-) verordnung, die der ersten Instanz das Recht ver- ,) leiht, beim Ausbleiben der Parteien ohne rechtzeitige ;) triftige Ent&chuldigung oder bei verspätetem ,Erschei-)) nen ohne

genügende Entschuldigung Anerkennung » bzw. Rückzug des Rechtsbegehrens anzunehmen, » die nämliche Androhung in unsere Vorladungen, durch)) welche die Parteien persönlich vorgeladen werden, J) aufzunehmen. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb 2H6 Staatsrecht.) die erlassene Androhung vom 19. August den Art. 2 » und 58 der zürcherischen Kantonsverfassung und den » Art. 4 und 58 der Bundesverfassung widerspricht.) Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Die mit einer prozessualen Verfügung verbundene Androhung bedarf zwar nicht unbedingt der gesetzlichen Grundlage, sondern ist auch in Ermangelung einer solchen, jedenfalls aus dem Gesichtspunkte der Willkür, nicht zu beanstanden, wenn sie der Natur der Sache entspricht, d. h. als durch den Zweck der betreffenden Verfügung ohne weiteres gerechtfertigt erscheint. In diesem Rahmen der Angemessenheit hält sich jedoch die hier streitige Androhung ganz offenbar nicht. In der zürcherischen Verordnung über Mieterschutz vom 17. September 1918 ist das Verfahren wie folgt geregelt: Vor der ersten Instanz, der lokalen Mieterschutzkommission, wird mündlich verhandelt (§ 13), wobei für die Parteien der Erscheinungszwang gilt (§ 14) und Nichterscheinen ohne rechtzeitige triftige Entschuldigung oder unpünktliches Erscheinen ohne genügende Entschuldigung als Verzicht auf den Parteistandpunkt (Rückzug seines Begehrens, beim Mieter; Anerkennung des Begehrens des Mieters, beim Vermieter) ausgelegt wird (§ 15). Bei der kantonalen Justizdirektion als (Beschwerde- und Rekursinstanz » gegenüber der Mieterschutzkommission (§ 18) dagegen findet zunächst ein einfacher Schriftenwechsel statt (§§ 19 und 20 Abs. 1). Sodann kann die Justizdirektion ((einen » weiteren Schriftenwechsel oder Einvernahmen der » Parteien anordnen... und überhaupt alle Vorkehrungen » treffen, die sie zur Abklärung der Sachlage für notwendig hält)) (§ 20 Abs. 2). Diese Verschiedenheit des Verfahrens in den beiden Instanzen schliesst die analoge Anwendung der durch § 15 für die erstinstanzliche Verhandlung gegebenen Androhung auf die Parteieinvernahme in der Rekursinstanz, wie eine solche hier in Frage steht, zwingend aus. Denn während die mündliche Verhandlung vor erster Instanz zur Feststellung des wesentlichen Tatbestandes der Streitsache dient, die im mündlichen Verfahren die Anwesenheit der Parteien schlechterdings erfordert, ist in der Rekursinstanz durch den erstinstanzlichen Entscheid und den obligatorischen Schriftenwechsel des Rekursverfahrens bereits eine Aktenlage geschaffen, die unter allen Umständen die Ueberprüfung des Falles ermöglicht. Deshalb ist der natürlich gegebene Rechtsnachteil für die Partei, welche zu einer, behufs weiterer Abklärung der Sachlage gemäss § 20 Abs. 2 noch angeordneten Einvernahme (die überhaupt nicht einer « Verhandlung », d. h. einer kontradiktorischen Erörterung der Streitsache gleichgestellt werden kann) nicht erscheint, nur der, dass die Sachlage im betreffenden Punkte als zu ihren Ungunsten abgeklärt behandelt wird. Jedenfalls darf wegen des Nichterscheinens der einzuvernehmenden Partei vernünftigerweise nicht hinter die bereits ermittelte tatsächliche Situation zurückgegriffen werden. Die Annahme vollständiger Verwirkung des Parteistandes der Partei, die sich im Zeitpunkte der erstinstanzlichen Verhandlung mangels jeden Tatbestandes für eine Urteilsgrundlage naturgemäss darbietet und in § 15 der Mieterschutzverordnung ausdrücklich vorgesehen ist, entbehrt bei einer Massnahme zu blosser Tatbestandsergänzung in der Rekursinstanz des vernünftigen Sinnes und Zweckes. Sie muss demnach als Rechtsverweigerung bezeichnet werden, die vor Art. 4: BV nicht bestehen kann. In diesem Sinne ist die angefochtene Verfügung der Justiz- und Polizeidirektion aufzuheben. Demnach erkennt das Bundesgericht : Der Rekurs wird gutgeheissen und die Verfügung der 268 Staatsrecht. Direktion der Justiz und Polizei des

Kantons Zürich vom 9. September 1919 aufgehoben. 35. Arrêt d11 25 octobre 1919 dans la cause Boeiite & DOD1me des Umes Giuliani contre Conseil d'Etat d11 Valais. Rappel d'impôt : dérogation au principe d'après lequel, une fois fixée par l'autorité compétente, l'assiette de l'impôt ne peut plus être modifiée. A. - Pour l'année 1917 la Société anonyme des Usines Giuliani, à Bâle, qui exploitait à Martigny-Bourg une fabrique d'aluminium, a été soumise par la commune de Martigny-Bourg à l'impôt sur un bénéfice net de 681 000 fr. Elle a recouru au Tribunal fédéral contre cet impôt en eu demandant l'annulation ou subsidiairement la répartition entre Martigny-Bourg et Bâle, de manière à éviter une double imposition. A la demande du Juge délégué la recourante a produit son bilan et son compte de profits et pertes au 31 décembre 1917 qui accusent un bénéfice net de 1 295 443 fr. 26, non compris les tantièmes (323 860 fr. 80). Lors de l'inspection locale, elle a expliqué que ce compte et ce bilan étaient erronés et elle a remis au Juge délégué un compte rectifié suivant lequel le bénéfice net pour 1917 serait de 680 028 fr. 96, tantièmes compris. Lors de la même inspection locale, le représentant de la commune de Martigny-Bourg a déclaré que « la base de l'impôt pour 1917 est fournie par le bénéfice réalisé en 1916 ». Statuant sur le recours, le Tribunal fédéral a prononcé en date du 27 juin 1918 : « Le recours est partiellement admis dans ce sens que, pour 1917, la commune de Martigny-Bourg ne peut prélever l'impôt que sur les 2/3 du bénéfice de la recourante et que l'impôt Gleichheit vor dem Gesetz. N° 1;"). industriel communal réclame doit donc être réduit dans cette mesure, soit de 1/3 ». B. - Le 29 août 1918 la commune de Martigny-Bourg a informé la Société qu'elle la soumettait à un rappel d'impôt pour 1917, en prenant pour base le bénéfice de 1 300 000 fr. accusé par le compte fourni au Tribunal fédéral, bénéfice imposable à Martigny à concurrence des 2/3. Elle lui réclamait en conséquence pour 1917 un supplément d'impôt de 15 131 fr. 10, somme que, ensuite de poursuites, la Société a été contrainte de payer. La Société a recouru au Conseil d'Etat. Elle soutient que, d'après le système fiscal valaisan, l'impôt ne peut être calculé que sur les bénéfices réalisés l'année précédente; par conséquent la commune ne pouvait procéder à un rappel d'impôt pour 1917 en se basant sur le bénéfice de l'exercice 1917. Aussi bien à cet égard il y a chose jugée. car dans son arrêt le Tribunal fédéral a fixé définitivement à 681 000 fr. le chiffre du bénéfice imposable en 1917 et il a déclaré que la commune est liée par le mode de calcul adopté par elle et qu'il ne saurait donc être tenu compte des bénéfices effectivement réalisés en 1917. Enfin la recourante affirme que le bilan dont la commune fait état a été dressé à la hâte par un comptable insuffisamment renseigné et qu'il est complètement erroné; elle demande donc qu'une expertise confiée à un établissement fiduciaire soit ordonnée pour faire la lumière à ce sujet. Dans sa réponse au recours, la commune de Martigny-Bourg a déclaré ne pas s'opposer à l'expertise sollicitée, pourvu qu'elle soit confiée à un homme du métier. En réplique la recourante a protesté contre la prétention de confier une telle mission à un de ses concurrents possibles. Par décision du 8 juillet 1919, le Conseil d'Etat du canton du Valais a écarté le recours pour les motifs suivants:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.